

Satzungen des Burgenländischen Fußballverbandes

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Burgenländischer Fußballverband– BFV“ und hat seinen Sitz in Eisenstadt. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereines

(1) Der Burgenländische Fußballverband (im folgenden BFV) ist die gemeinnützige Vereinigung der Fußballvereine des Bundeslandes Burgenland. Er ist ordentliches Mitglied des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB). Diese Mitgliedschaft verpflichtet den Burgenländischen Fußballverband und die in § 4 bezeichneten Mitglieder zur Anerkennung der Statuten der Fédération Internationale des Football Association (FIFA) sowie der Union des Associations Européennes de Football (UEFA) und des ÖFB.

(2) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Förderung, Beaufsichtigung und Regelung des Fußballsports im Burgenland unter Befolgung der Spielregeln des International Football Association Board (IFAB) sowie unter Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck von Fair Play,
- b) Erlassung von Bestimmungen über die Klasseneinteilung und die Durchführung der Meisterschaft nach den vom ÖFB und BFV festgesetzten Vorschriften,
- c) Vertretung des Fußballsports im Burgenland und Österreich und Verkehr mit dem ÖFB bei Beachtung der Statuten, Reglement und Beschlüsse des ÖFB, der FIFA und UEFA,
- d) Regelung von Streitigkeiten im Fußballsport, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Vereine fallen,
- e) Veranstaltung von Spielen der Auswahlmannschaften des BFV sowie Regelung der im Rahmen des BFV ausgeschriebenen Bewerbe,
- f) Erteilung von Auskünften und Abgabe von Gutachten in Angelegenheit des Fußballsports,
- g) sportliche und wirtschaftliche Unterstützung der Vereine,
- h) wirtschaftliche Vermarktung des Fußballsports im Bereich des BFV,
- i) Veranstaltung von sportlichen und geselligen Zusammenkünften,
- j) Errichtung, Betrieb und Führung einer Sportschule,
- k) die Vermietung des Verbandshauses mit den dazugehörigen Sportanlagen,
- l) Veröffentlichungen in Medien und regelmäßige Information der Mitglieder, durch Herausgabe von Verbandsmitteilungen,
- m) Organisation des Fußballtrainer- und Schiedsrichterwesens,
- n) Schulung der Funktionäre der Mitgliedsvereine,
- o) Beaufsichtigung von Vereinsveranstaltungen und
- p) Führung der Spielerkartei.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die im § 2 beispielhaftumschriebenen ideellen Mittel sowie den nachstehend angeführten materiellen Mittel erreicht werden, wie insbesondere durch

- a) die in der Hauptversammlung festgesetzten Beitrittsgebühren, Beiträge sowie sonstige Gebühren und Abgaben der Mitglieder,
- b) die Erträge der Verbandsveranstaltungen,
- c) die Einhebung der vom BFV verhängten Geldstrafen,
- d) Spielermeldegebühren und die Erträge aus dem Verkauf von Drucksorten,
- e) den Anteil an den besonderen Bundessportförderungsmitteln,
- f) Erträge aus der wirtschaftlichen Vermarktung des Fußballsports,
- g) Zinserträge, Spenden und sonstige Zuwendungen,
- h) die Überschüsse aus der Führung der Sportschule und gewerblichen Vermietung des Verbandshauses mit den dazugehörigen Sportanlagen und
- i) die Beteiligung an Kapitalgesellschaften

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der BFV hat ordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Angehörige. Kapitalgesellschaften können nicht Mitglied des BFV werden.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsvereine sowie die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes, der Burgenlandligaobmann und die Gruppenobmänner.

(3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sind Personen, die hierfür wegen ihrer besonderen Verdienste um den Fußballsport von der Hauptversammlung ernannt werden. Sie haben in der Hauptversammlung Sitzrecht.

(4) Angehörige sind die vom Vorstand bestellten Mitglieder des Vorstandes, die Funktionäre der Burgenländischen Bundes- und Regionalligavereine, die Unterausschussmitglieder, die Rechnungsprüfer, die Angehörigen des Burgenländischen Schiedsrichterkollegiums (BSK) sowie die beim Verband gemeldeten Spieler, Trainer, Funktionäre und Beschäftigten der Verbandsvereine. Sie haben in der Hauptversammlung Sitzrecht, jedoch kein Stimmrecht, außer sie sind Vertreter eines Vereines.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Verbandsvereine werden vom Präsidium mit Zweidrittelmehrheit nach Vorlage ihrer von den politischen Behörden genehmigten Satzungen, die mit jenen des BFV und ÖFB grundsätzlich in Einklang stehen müssen, aufgenommen. Die Vereinssatzungen haben die Bestimmung zu enthalten, dass der Verein auf gemeinnütziger Basis von einem gewählten Vorstand ehrenamtlich geführt und das Vereinsvermögen für einen genau bezeichneten gemeinnützigen Zweck im Falle der Vereinsauflösung gewidmet wird. Sie müssen in ihren Satzungen weiter eine Bestimmung folgenden Inhalts haben: „Das aktive und passive Wahlrecht von Vereinsmitgliedern, die Nicht-Amateure im Sinne des Regulativs des ÖFB sind, ruht für die Zeit dieses Vertragsverhältnisses. Gleiches gilt für die Mitglieder des Verein es, die zum Verein in einem Dienstverhältnis stehen“. Politische Betätigung innerhalb des

BFV und der einzelnen Vereine ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar. Die Zugehörigkeit zu einem anderen Sportverband ist zulässig, doch dürfen dessen Tendenzen den Bestrebungen des BFV nicht widersprechen. Der Fußballsportbetrieb darf jedoch nur im Rahmen des BFV oder der Bundesliga (BL) durchgeführt werden.

(2) Außer den aufgezählten Voraussetzungen ist zur Aufnahme noch erforderlich:

- a) die Bekanntgabe eines Vereinsvorstandes,
- b) eine vom BFV kommissionierte Sportanlage,
- c) die namentliche Bekanntgabe von mindestens 30 Spielern, die für den Verein sofort angemeldet werden können. Bei Vereinen, die nur Frauenfußball betreiben, genügt die namentliche Bekanntgabe von mindestens 25 Spielerinnen, die für den Verein sofort angemeldet werden können,
- d) die Entrichtung der Beitrittsgebühr und
- e) die Bekanntgabe eines Schiedsrichters oder eines Schiedsrichterkandidaten.

(3) Vereine, deren Aufnahme vom Präsidium abgelehnt wurden, haben das Recht auf Berufung an den Vorstand des BFV, der über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. Die Berufung ist schriftlich beim BFV binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Präsidiums an den Verein einzubringen.

(4) Die Ernennung zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod.

(2) Der Austritt kann zum Ende eines jeden Spieljahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss beim Vorstand bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres eingelangt sein. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem BFV kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen diesen Ausschluss kann binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung des Vorstandes das Rechtsmittel der Berufung an eine Hauptversammlung erhoben werden. Nach Entscheidung durch den Vorstand ruhen bis zur Rechtswirksamkeit der Entscheidung über den Ausschluss durch eine Hauptversammlung die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Die Berufung ist schriftlich beim BFV einzubringen.

(4) Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des BFV teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung, sowie das aktive Wahlrecht, stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Passiv wahlberechtigt sind ausschließlich volljährige und unbescholtene österreichische Staatsbürger.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Interessen des BFV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des BFV geschädigt werden könnten,
- b) die Satzungen des BFV und des ÖFB sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

(3) Die Vereine haben Änderungen ihrer Satzungen, die in § 14 Abs. 2 Vereinsgesetz genannten organschaftlichen Vertreter, die zeitweilige Einstellung der Vereinstätigkeit, die freiwillige Auflösung des Vereines und jede Änderung der für die Zustellung maßgeblichen Umstände unverzüglich dem BFV bekannt zu geben.

(4) Wettspielvereinbarungen eines Vereines mit dem Ausland sind dem BFV unmittelbar nach Abschluss mitzuteilen. Organisatorische Bindungen eines Vereines mit dem Ausland, die über eine Wettspielvereinbarung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(5) Jeder Verein ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Mindestens ein Zehntel der Vereine kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

(6) Die Vereine sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des BFV zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Vereine dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Vereinen eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7) Die Vereine sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8 Beiträge

(1) Die Beiträge der Verbandsvereine gemäß § 3 lit. a sind halbjährlich im Voraus bis zum 31. Jänner oder 31. Juli eines jeden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit von Abgaben für besondere Bewerbe und Veranstaltungen richtet sich nach den für die Bewerbe (Veranstaltungen) geltenden Beschlüssen des Vorstandes. Alle sonstigen Verbindlichkeiten finanzieller Art sind innerhalb von 2 Wochen nach Verlautbarung in den Verbandsnachrichten („Offizielle Mitteilungen“) oder nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

(2) Verbandsvereine sind bei Nichterfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gesperrt (Spielverbot); diese Sperre tritt erst nach eingeschriebener Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen mit Ablauf dieser Nachfrist ein. Die Sperre ist zu verlautbaren. Mit dem Tag der Zahlung erlischt die Sperre. Vereine, die aufgrund dieser Bestimmungen länger als 3 Monate gesperrt sind, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

(3) Über Ansuchen um Zahlungserleichterung (Stundung, Ratenzahlung) entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 9 Organe des BFV

Die Organe des BFV sind:

a) die Hauptversammlung, **b)** das Präsidium, **c)** der Vorstand, **d)** die Rechnungsprüfer, **e)** der Wahlausschuss, **f)** die Unterausschüsse und **g)** das Schiedsgericht.

§ 10 Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie findet jedes vierte Jahr spätestens im März statt. Der Termin muss vom Vorstand mindestens zwei Monate vorher festgesetzt werden.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf

- a)** Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b)** schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c)** Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs.5 erster Satz VereinsG) durchzuführen.

Die außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen und hat innerhalb von weiteren 4 Wochen stattzufinden.

(3) Die Anberaumung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt 4 Wochen vorher durch Verlautbarung in den Verbandsnachrichten („Offizielle Mitteilungen“) durch den Vorstand.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss jedenfalls folgende Punkte umfassen.

- a)** Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten Personen;
- b)** Genehmigung der Mitschrift der letzten Hauptversammlung;
- c)** Prüfung und Genehmigung der Rechenschaftsberichte sowie Entlastung des scheidenden Vorstandes;
- d)** Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Satzungen;
- e)** Bericht des Wahlausschusses und Wahl
 - aa)** des Vorstandes, und zwar des Präsidenten, je eines Vizepräsidenten aus den Gruppen Nord, Mitte und Süd, des Sportreferenten, Schriftführers, Finanzreferenten,

Beglaubigungsreferenten, Schiedsrichterbmannes, Nachwuchsreferenten, des Obmannes des Straf-, Melde-, Kontroll- und Beglaubigungsausschusses, des Referenten für Frauenfußball und des Rechtsmittelreferenten sowie

bb) von 3 Rechnungsprüfern;

f) Beschlussfassung über Anträge **aa)** des Vorstandes

bb) der Unterausschüsse und Referenten sowie **cc)** der Verbandsvereine;

g) Festsetzung der von den Verbandsvereinen zu leistenden Beitrittsgebühren, Beiträge und sonstiger Abgaben.

(5) Bei allen Abstimmungen besteht Stimmpflicht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann über Antrag des Stimmberechtigten der Vorsitzende von der Stimmpflicht befreien.

(6) Anträge zur Hauptversammlung, auch Wahlvorschläge der Verbandsvereine sind mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail in der Geschäftsstelle des BFV einzureichen. Die eingebrachten Anträge sind vor der Hauptversammlung in den Verbandsnachrichten zu verlautbaren. Nach dieser Frist oder in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur dann zur Behandlung und Abstimmung zugelassen werden, falls dies von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

(7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung und Anträge nach Abs. 6 – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(8) An der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder gemäß § 4 Abs.2 .

(9) Die Verbandsvereine haben ihre Vertreter, die jedenfalls Mitglied des Vereins sein müssen, schriftlich zu bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist bis zum Beginn der Hauptversammlung nachzuweisen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, wobei eine Person jeweils nur ein Verbandsmitglied vertreten kann.

(10) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung oder Wahl mittels Stimmzettel bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.

(12) Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(13) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Es gilt ein Kandidat somit nur dann als gewählt, wenn er 50% und eine Stimme der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(14) Folgende Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, und zwar

a) Änderung der Satzungen des BFV

b) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern sowie Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft und

c) Auflösung des BFV.

(15) In der Hauptversammlung führt der Präsident den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident. Der Vorsitzende leitet den Gang der Hauptversammlung. Er erteilt das Wort, entzieht dieses, wenn sich der Sprecher einer ungebührlichen Redeweise bedient und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmungen.

(16) Die Hauptversammlung ist berechtigt, die ihr nach Ab s. 4 lit. g zustehenden Befugnisse fallweise dem Vorstand zu übertragen.

(17) Der Vorstand ist berechtigt, nicht dem Verband angehörende Personen mit beratender Stimme an der Hauptversammlung teilnehmen zu lassen.

(18) Über jede Hauptversammlung ist vom Schriftführer oder Leiter der Geschäftsstelle eine Mitschrift zu führen, die den wesentlichen Gang der Versammlung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Die Mitschrift ist in der folgenden Hauptversammlung zu genehmigen. Sie ist vom Schriftführer mit zu unterfertigen.

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme von Berichten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder;

b) Entgegennahme des Finanzberichtes;

c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und eines allfälligen Abschlussprüfers;

d) Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung;

e) Wahl des Präsidenten und der weiteren Organe gemäß § 10 Abs. 4 lit. e

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

g) Beschluss über eingebrachte Anträge;

h) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen verdienter Personen, Aberkennung von Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft;

i) Satzungsänderungen, Auflösung des BFV;

j) allfällige Bestellung eines Abschlussprüfers gemäß § 22 Abs. 4 Vereinsgesetz;

k) allfällige Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 25 Vereinsgesetz.

§ 12 Das Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer und dem Rechtsmittelreferenten.

(2) Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

(3) Die Einberufung des Präsidiums erfolgt ausschließlich durch den Präsidenten oder in dessen Verhinderung durch den jeweils dienstältesten Vizepräsidenten.

(4) Das Präsidium ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen durch Übermittlung der Sitzungsniederschrift zur Kenntnis zu bringen.

(6) Das gesamte Präsidium oder einzelne Mitglieder können jederzeit durch eine außerordentliche Hauptversammlung ihres Amtes enthoben werden. Die Mitglieder des Präsidiums können den Rücktritt jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber bzw. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gegenüber der Hauptversammlung erklären.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des BFV. Ihm obliegt insbesondere

- a) die Kontrolle der Geschäftsstelle des BFV;
- b) die Erledigung der laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind;
- c) die Vorbereitung der Vorstandssitzungen einschließlich der Antragstellung an den Vorstand;
- d) Erledigung der durch den Vorstand dem Präsidium übertragenen Aufgaben;
- e) Entscheidung in finanziellen Angelegenheiten soweit sie den Betrag von 7.500,-- Euro nicht überschreiten;
- f) Entscheidung über Stundungsansuchen betreffend Geldstrafen, Mitgliedsbeiträgen, Abgaben und dgl.;
- g) die Aufnahme von Mitgliedern (§ 5 Abs. 1)

(2) Sofern ein Mitglied des Präsidiums in einer Angelegenheit vor Abstimmung in dieser Sache die Behandlung im Vorstand beantragt, ist diesem Antrag stattzugeben.

(3) Besonders dringende und unaufschiebbare Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes gehören, können, wenn für deren Entscheidung die Einberufung

des Vorstandes zu spät käme, vom Präsidium erledigt werden. Diesbezügliche Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.

(4) Das Präsidium ist berechtigt, Beschlüsse der Unterausschüsse in Ausübung seines Aufsichtsrechtes aufzuheben.

(5) Das Präsidium übt weiter das Aufsichtsrecht über die Vereine aus. Es ist berechtigt, Beschlüsse der Vereine aufzuheben, sofern diese gegen die Statuten der FIFA oder UEFA, gegen die Satzungen des ÖFB oder des BFV oder die gegen die im § 12 Abs. 1 lit. d) bis f) der Satzungen des ÖFB genannten Bestimmungen verstoßen.

(6) Dagegen steht dem Verein, dessen Beschluss aufgehoben oder abgeändert wurde, das Recht der Berufung an den Vorstand des BFV zu. Die Berufung muss binnen 14 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Aufhebungs- oder Abänderungsbeschlusses beim BFV eingebracht werden. Eine aufschiebende Wirkung kommt ihr nicht zu, es sei denn, dass der Vorstand im Einzelfalle der Berufung eine aufschiebende Wirkung ausdrücklich zubilligt.

§ 14 Der Präsident

(1) Der Präsident ist der höchste Funktionär des BFV und vertritt diesen nach außen. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein, führt dabei jeweils den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse der Sitzungen und Versammlungen. Zwischen den Sitzungen des Präsidiums führt der Präsident alleine die Geschäftsstelle des BFV. Es obliegt ihm die Erledigung aller laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht der Hauptversammlung, dem Vorstand, dem Präsidium oder den Unterausschüssen vorbehalten sind.

(2) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Präsidiums, des Vorstandes und der Unterausschüsse fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, die im Innenverhältnis jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das dazu berufene Organ bedürfen. (Ex-Präsidio-Entscheidungen).

(3) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn im Vorsitz der Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums sowie der Hauptversammlung der dienstälteste Vizepräsident, sollte auch dieser verhindert sein, einer der beiden weiteren Vizepräsidenten.

§ 15 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören neben den in § 10 Abs. 4 lit e. sublit. aa genannten Personen weiter ein Vertreter der Bundesligavereine sowie ein Vertreter der Regionalligavereine, der Burgenlandligaobmann, die Gruppenobmänner der Gruppen Nord, Mitte und Süd an. Ist der Finanzreferent, der Schriftführer, der Obmann der Burgenlandliga, ein Gruppenobmann, der

Obmann des Straf-, Melde-, Kontroll- und Beglaubigungsausschusses, der Nachwuchsreferent oder der Schiedsrichterobmann verhindert, an einer Vorstandssitzung teilzunehmen, so sind deren Stellvertreter befugt, sie im Vorstand ohne Stimmrecht zu vertreten.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie müssen großjährige österreichische Staatsbürger und voll geschäftsfähig sein. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des BFV zu wahren sowie dessen Interessen zu verfolgen. Sollte ein Mitglied des Vorstandes drei Mal hintereinander unentschuldig einer Vorstandssitzung fern- bleiben, so verliert es die Zugehörigkeit zum Vorstand.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten Vizepräsidenten einberufen. Weiter ist auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstand binnen zweier Wochen einzuberufen und hat die Vorstandssitzung innerhalb zweier weiterer Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die gefassten Beschlüsse sind den Vorstandsmitgliedern und den Vereinen durch Übermittlung des Sitzungsprotokolls zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 16 Wirkungsbereich und besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Schriftführer, für den in der konstituierenden Sitzung vom Vorstand ein Stellvertreter bestellt wird, obliegt insbesondere die Fertigung der Mitschriften des Präsidiums, des Vorstandes und der Hauptversammlung. Der Schriftführer zeichnet weiter Urkunden und Schriftstücke gemäß Abs.4 gemeinsam mit dem Präsidenten.

(2) Der Sportreferent, für den in der konstituierenden Sitzung vom Vorstand ein Stellvertreter bestellt wird, überwacht die sportlichen Aktivitäten.

(3) Der Finanzreferent, für den in der konstituierenden Sitzung vom Vorstand ein Stellvertreter bestellt wird, überwacht die wirtschaftliche Gebarung des BFV und die widmungsgemäße Verwendung der besonderen Bundessportförderungs- mittel. Er ist verpflichtet, über Verlangen des Präsidenten oder der Rechnungsprüfer jederzeit Rechnung zu legen. Über Verlangen hat er in den Sitzungen des Vorstandes zu berichten. Im Falle seiner Verhinderung beauftragt er seinen Stellvertreter, der in der konstituierenden Sitzung vom Vorstand bestellt wird, mit der Vertretung.

(4) Schriftstücke, insbesondere den BFV verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und Schriftführer, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) vom Präsidenten und Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

(5) Unabhängig von den allenfalls zu bestellenden Abschlussprüfern überprüfen die Rechnungsprüfer laufend die Gebarung des BFV und haben der Hauptversammlung und auf Verlangen dem Vorstand des BFV darüber Bericht zu erstatten.

(6) Im Übrigen sind die Tätigkeiten des Präsidenten, des Präsidiums, des Vorstandes sowie die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung hat insbesondere Vorschriften über den inneren Geschäftsbetrieb des BFV sowie nähere Bestimmungen über die Einladungen zu den Sitzungen und über den Aufgabenbereich der Geschäftsstelle zu enthalten.

§ 17 Aufgaben des Vorstands

(1) In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Genehmigung des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

b) Vorbereitung der Hauptversammlung;

c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;

d) Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Beschlussfassungen über das Budget, den Erwerb, die Verpfändung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens, die Aufnahme von Darlehen und langfristigen Kapitalanlagen, der Verzicht auf erworbene Rechte, so-wie sämtliche Beschlussfassungen über Angelegenheiten, aus denen dem BFV erhebliche vermögensrechtliche Belastungen oder Verpflichtungen entstehen können;

e) Aufhebung von Beschlüssen des Präsidiums und von Ex Präsidio-Entscheidungen, sofern diese gegen die Statuten der FIFA oder UEFA, die Satzungen des ÖFB oder des BFV oder gegen die im § 12 Abs. 1 lit.d) bis f) der Satzungen des ÖFB genannten Bestimmungen verstoßen;

f) Die Erlassung näherer Bestimmungen hinsichtlich Verleihung von Verbandsehrenzeichen sowie deren Verleihung;

- g)** Angelegenheiten der Bediensteten (Aufnahme und Kündigung) des BFV;
- h)** Herausgabe der Verbandsnachrichten;
- i)** Kooptierung von Vorstandsmitgliedern;
- j)** Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten betreffend Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Unterausschüsse;
- k)** Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums (§ 5 Abs.3, und § 13 Abs. 6);
- l)** Entscheidung über Gnadenanträge oder in Gnadenangelegenheiten;
- m)** Entscheidung über die Entsendung von Vertretern in andere sportliche Körperschaften;
- n)** die Überwachung und Genehmigung der Sportplätze,
- o)** Erlassung einer Geschäfts- und Schiedsrichterordnung;
- p)** Antragstellung an die Hauptversammlung auf Ernennung bzw. auf Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft;
- q)** Die Überwachung der Einhaltung der Satzungen des BFV und die Überwachung der Tätigkeit der Unterausschüsse sowie Aufhebung von Ex Präsidio-Entscheidungen und Beschlüssen des Präsidiums mit Zweidrittelmehrheit, sofern diese gegen die Statuten der FIFA oder UEFA, die Satzungen des ÖFB und BFV oder gegen die im § 12 Abs. 1 lit. d) bis f) der Satzungen des ÖFB genannten Bestimmungen verstoßen;
- r)** Erlassung von Spielverboten, falls Verbandsveranstaltungen stattfinden.

(2) Der Meisterschaftsbewerb im Bereich des BFV wird in den vom Vorstand nach Anhörung der Vereine festgelegten Leistungsstufen ausgetragen. Zur Abwicklung der Meisterschaftsbewerbe des BFV erlässt der Vorstand Durchführungsbestimmungen unter Bedachtnahme auf die Satzungen und besonderen Bestimmungen des ÖFB.

(3) Jeder Antrag (eines Vereines) zur Änderung der bestehenden Klasseneinteilung oder der Auf- oder Abstiegsregelung ist der zuständigen Gruppe oder der Burgenlandliga zur Entscheidung zu unterbreiten und von dieser an den Vorstand zur Beschlussfassung zu übermitteln.

(4) Bei zwingender Notwendigkeit ist der Vorstand ermächtigt, zwischen zwei Hauptversammlungen Satzungsänderungen vorzunehmen. Derartige Beschlüsse bedürfen jedoch der Vierfünftelmehrheit und sind der folgenden Hauptversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Rechnungsprüfer

(1) Die drei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf alle Fälle währt die Funktionsdauer bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und sie haben der Hauptversammlung sowie über Verlangen des Vorstandes über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung oder Rücktritt (Abs. 4).

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann die Rechnungsprüfer ihres Amtes entheben. Ein Rechnungsprüfer kann den Rücktritt schriftlich dem Vorstand gegenüber erklären.

§ 19 Wahlausschuss und Wahlvorgang

(1) Mindestens 12 Wochen vor der Hauptversammlung ist vom Vorstand ein Wahlausschuss, bestehend aus den Obmännern der Gruppen und der Burgenlandliga sowie einem Mitglied des Vorstandes zu bilden. Der vom Vorstand entsandte Vertreter hat die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, wobei in dieser der Wahlausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt es, für die in § 10 Abs. 4 lit. e und § 18 der Satzungen genannten Funktionen mit Ausnahme der 3 Vizepräsidenten einen Wahlvorschlag zu erstellen. Für die Aufnahme in diesen genügt im Wahlausschuss die relative Mehrheit. Dieser Wahlvorschlag ist umgehend den drei Gruppen einschließlich den zu den jeweiligen Gruppen gehörenden Vereinen der Regionalliga Ost und der Burgenlandliga zu übermitteln, wobei diese verpflichtet sind, diesen Wahlvorschlag um einen Kandidaten für die jeweils ihrer Gruppe zugeordnete Funktion eines Vizepräsidenten zu ergänzen. Für die Funktion des Schiedsrichterbannes ist auch der Schiedsrichterausschuss berechtigt, einen Wahlvorschlag zu erstatten.

(3) Daneben haben auch jeweils zumindest 10 % der Verbandsvereine das Recht, für alle oder einzelne Funktionen eigene Kandidaten zu nominieren, wobei ein Gegenkandidat für die Funktion des Vizepräsidenten nur aus der jeweiligen Gruppe kommen kann. Ein Verbandsverein kann für jede der im § 10 Abs. 4 lit. e und § 18 der Satzung genannten Funktionen nur einen vom Wahlvorschlag des Wahlausschusses unterschiedlichen Kandidaten vorschlagen. Diese Wahlvorschläge müssen fristgerecht (§ 10 Abs. 6) in der Geschäftsstelle des BFV eingereicht werden und sind vom Wahlausschuss entgegen zu nehmen.

(4) Liegen mehrere Wahlvorschläge für eine Funktion vor, so ist in der Hauptversammlung zuerst über den Wahlvorschlag des Wahlausschusses abzustimmen. Findet dieser nicht die erforderliche Mehrheit (§ 10 Abs. 13), ist über die anderen eingereichten Vorschläge abzustimmen, wobei für die Reihenfolge der Zeitpunkt des Einlangens in der Geschäftsstelle des BFV entscheidend ist.

(5) Jeder Wahlwerber hat seine Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion zu erklären, er darf ansonsten nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Wahlvorschläge der Verbandsvereine müssen diese Zustimmungserklärung schriftlich enthalten.

(6) Für die Funktion des Präsidenten ist jedenfalls gesondert abzustimmen. Liegt für die weiteren Funktionen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nur ein Wahlvorschlag vor, so kann über Antrag des Vorsitzenden des Wahlausschusses eine gemeinsame Abstimmung in der Hauptversammlung beschlossen werden. Über die Funktion der 3 Vizepräsidenten kann nur gemeinsam abgestimmt werden.

§ 20 Ergänzungswahlen

(1) Scheidet ein Rechnungsprüfer oder ein gewählter Funktionär aus dem Vorstand oder einem Unterausschuss aus, so ist dessen Stelle vom Vorstand durch Zuwahl zu besetzen.

(2) Für den Vorstand gilt dieses Zuwahl Recht nur bis zum Höchstausmaß der Hälfte der von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Scheiden der Präsident und alle drei Vizepräsidenten zugleich oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern sofort eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der auch die Besetzungen der durch Zuwahl in den Vorstand gelangten Personen ihre Gültigkeit verlieren. Die Hauptversammlung hat dann für alle diese Funktionen Neuwahlen vorzunehmen.

§ 21 Ausschüsse und Referenten

(1) Beim BFV bestehen folgende, der Aufsicht des Vorstandes und des Präsidiums unterstehende Ausschüsse:

1. Ausschüsse, die von den Vereinen bestellt werden: Burgenlandliga mit Burgenlandligaversammlung und Ausschuss sowie Gruppe Nord, Mitte und Süd mit Gruppenversammlung und Ausschuss

2. Ausschüsse, die vom Vorstand bestellt werden:

a) Schiedsrichterausschuss

b) Nachwuchsausschuss

c) Finanzausschuss

d) Spielausschuss

e) Straf-, Melde-, Kontroll- und Beglaubigungsausschuss

f) Protestsenat sowie

g) Trainer- und Kursreferat.

(2) Der Vorstand ist berechtigt durch Beschluss, weitere Ausschüsse einzusetzen und Referenten für besondere Aufgaben zu bestellen und deren konkrete Tätigkeitsbereiche festzulegen.

(3) Alle Ausschüsse und deren Mitglieder, die vom Vorstand bestellt werden, sowie die

Referenten unterstehen dem Vorstand. Ihre Aufgaben, ihr Wirkungsbereich und die Arbeitsweise werden durch die Satzungen und Bestimmungen des ÖFB und BFV bestimmt.

(4) Sofern die Ausschüsse und Referenten nicht ausdrücklich zur Beschlussfassung ermächtigt werden oder sich dieses Recht aus den Satzungen oder den Bestimmungen des ÖFB oder BFV nicht ergibt, haben die Ausschüsse oder Referenten nur beratende Funktion.

(5) Ein unmittelbarer Verkehr der Ausschüsse und Referenten nach außen ist nur mit Zustimmung des Präsidenten zulässig.

(6) Die Anzahl der Beisitzer der jeweiligen Ausschüsse wird vom Vorstand unter Beachtung des Arbeitsanfalles sowie nach wirtschaftlicher Vertretbarkeit festgelegt.

(7) Der genaue Aufgabenbereich bzw. nähere Einzelheiten im Hinblick auf die Tätigkeit der Ausschüsse und Referenten hat der Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 22 Vertreter der Bundesliga- und Regionalligavereine

(1) Wenn in der Bundesliga oder in der Regionalliga ein burgenländischer Verein spielt, sind diese Vereine berechtigt, jeweils vor Beginn der Meisterschaften je einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden.

(2) Diese Vertreter sind zur Wahrung der sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der sie entsendenden Vereine im Vorstand berechtigt.

§ 23 Nähere Bestimmungen für Verbandsfunktionäre, Funktionsdauer, Rechte und Pflichten

(1) Die Funktionsperiode der vom Vorstand bestellten und bestätigten Mitglieder währt von der Konstituierung des Vorstandes bis zur nächsten konstituierenden Sitzung.

(2) Verbandsfunktionäre dürfen nicht mehr als drei Funktionen innerhalb des BFV bekleiden.

(3) Die Funktionäre des Verbandes können, auch Mitglied von Verbandsvereinen sein. Wenn die Verbandsfunktionäre Mitglieder von Verbandsvereinen sind und in einer Sitzung eine Angelegenheit zur Sprache kommt, die ihren Verein betrifft, so haben sie während der Beratung und Beschlussfassung die Sitzung zu verlassen. Verbandsfunktionäre dürfen ihren Verein vor den Verbandsinstanzen nicht vertreten.

(4) Angestellte oder Bedienstete des Verbandes dürfen keine Funktion bekleiden.

(5) Inwieweit Personen, die berufsmäßig aus dem Sport materielle Vorteile ziehen, eine Verbandsfunktion bekleiden können, bestimmt der Vorstand.

(6) Ausschussmitglieder, die dreimal hintereinander unentschuldig Sitzungen ihres Ausschusses fernbleiben, können vom Vorstand mit Beschluss dieser Funktion enthoben werden.

§ 24 Verband und Vereine

(1) Der Verband ist berechtigt, nach Bedarf Auswahlspiele im In- und Ausland zur Durchführung zu bringen und die Termine derselben zu bestimmen. Er ist auch berechtigt, für diese Veranstaltung Spieler der Verbandsvereine heranzuziehen und Spielverbote im Burgenland zu erlassen.

(2) Die Vereine sind verpflichtet, dem BFV und ÖFB zur Veranstaltung von Auswahlspielen über Anforderung ihre Spieler sowie ihre Sportplätze und Anlagen zur Verfügung zu stellen und die Spieler rechtzeitig davon zu verständigen. Die Spieler dürfen unmittelbar vor Verbandsveranstaltungen zu Vereinsspielen nicht herangezogen werden.

(3) Dem Vorstand steht das Recht zu, für gesperrte Spieler bei Veranstaltungen repräsentativen Charakters Spielbewilligungen zu erteilen.

(4) Für die Durchführung von Wettspielen von Mannschaften, an denen Spieler verschiedener Vereine teilnehmen, ist 2 Wochen vorher unter Nennung der betreuenden Funktionäre und Anschluss der Spielerkaderliste und Vereinszustimmungserklärungen beim BFV um Genehmigung anzusuchen.

(5) Sportliche und organisatorische Bindungen eines Vereines mit dem Ausland bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des BFV.

(6) Bei sämtlichen Wettspielen der Vereine im Bereich des Burgenländischen Fußballverbandes, sowie bei Verbandsveranstaltungen (Länderspiele usw.), haben alle Verbandsfunktionäre und Mitglieder des Bgld. Schiedsrichterkollegiums mit dem gültigen Lichtbildausweis (Verbandslegitimation, Schiedsrichterausweis) freien Eintritt.

§ 25 Geschäftsstelle

(1) Die administrativen Geschäfte des Verbandes werden von der Geschäftsstelle besorgt. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsstellenleiter geführt, welcher vom Vorstand bestellt wird. Er ist für die durchgeführten Arbeiten verantwortlich und erhält seine Weisungen durch den Präsidenten.

(2) Zur Erledigung ihrer Arbeiten können die Organe des BFV die Mitarbeit der Geschäftsstelle beanspruchen.

(3) Der Geschäftsstellenleiter ist mit Zustimmung des Präsidenten berechtigt, den Verband bei Behörden, Ämtern usw. zu vertreten. Bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Hauptversammlung ist er für die Mitschrift verantwortlich.

(4) Poststücke in laufenden Verwaltungsangelegenheiten werden vom Geschäftsstellenleiter gefertigt.

§ 26 Rechtsmittel, Protestsenat

(1) Gegen Entscheidungen der Unterausschüsse steht den Beteiligten das Protestrecht an den Vorstand zu, der für die Erledigung einen Protestsenat einrichtet.

(2) Der Protestsenat besteht aus dem Rechtsmittelreferenten als Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung können über Beschluss des Protestsenates dem Vorstand vorbehalten werden.

(3) Proteste haben keine aufschiebende Wirkung. Eine solche kann jedoch in Ausnahmefällen über Antrag zuerkannt werden.

§ 27 Rechtsmittel an den ÖFB

Diese richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des ÖFB (s. § 22 der Satzungen des ÖFB)

§ 28 Wiederaufnahme

(1) Ein abgeschlossenes Verfahren kann über Antrag des Beschwerden wieder aufgenommen werden.

(2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme hat jene Instanz zu befinden, die zuletzt entscheiden hat.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

a) der Beschwerde in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auf findet oder zu benützen in Stand gesetzt wird, deren Vorbringen oder Benützung im früheren Verfahren eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern der Beschwerde ohne sein Verschulden verhindert war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im orangegegangenen Verfahren geltend zu machen;

b) die Entscheidung auf falsche Angaben eines Zeugen oder falsche Urkunden

zurückzuführen war.

(4) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen 4 Wochen nach bekannt werden der unter Abs. 3 lit. a) und b) genannten Umständen beim BFV einzubringen. Nach Ablauf von einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Antragstellung auf Wiederaufnahme ausgeschlossen.

(5) Gegen die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrages stehen die im § 26 und § 27 genannten Rechtsmittel offen.

(6) Als Gebühr im Wiederaufnahmeverfahren ist die doppelte Protestgebühr zu entrichten und wird diese analog der Protestgebühr behandelt.

§ 29 Strafen

(1) Verstöße gegen die Satzungen und Beschlüsse von Organen des BFV und ÖFB durch Vereine oder Angehörige von Vereinen werden über Anordnung des Vorstandes vom zuständigen Unterausschuss untersucht und bestraft.

(2) Verstöße gegen die Satzungen und Beschlüsse von Organen des BFV und ÖFB durch die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sowie durch Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Vorstand untersucht und bestraft.

(3) Als Strafen können verhängt werden: Rüge, Geldstrafe, Sperre oder Ausschluss aus dem BFV. Die gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig. Geldstrafen müssen innerhalb von 4 Wochen nach Verlautbarung erlegt werden. Säumnis im Erlag von Geldstrafen kann Sperre und Ausschluss nach sich ziehen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Präsident über Antrag eine Erstreckung des Zahlungstermins bewilligen.

(4) Mitglieder, die das Ansehen des BFV, seiner Organe sowie seiner Vereine durch Äußerungen herabsetzen, können mit dem Ausschluss aus dem BFV bestraft werden.

§ 30 Ausschluss von Personen

(1) Natürliche Personen, die Mitglieder des BFV sind und die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener, strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden vom Vorstand aus dem BFV ausgeschlossen.

(2) Auch die Vereine sind verpflichtet, sofort nach Kenntnis der Rechtskraft eines solchen Urteils den Ausschluss der verurteilten Person aus dem Verein auszusprechen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen. Weiter sind auch sonstige Ausschlüsse von Personen,

die durch einen Verein verfügt werden, dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Bei bedingten oder teilbedingten Verurteilungen kann von einem Ausschluss abgesehen werden.

(4) Ausgeschlossene Personen können weder Mitglieder noch Angehörige eines anderen Vereines oder des BFV werden.

(5) Aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung aus dem BFV oder aus einem Verein ausgeschlossene Personen können vom Vorstand oder vom Vereinsvorstand wieder aufgenommen werden, sofern ihre Strafe getilgt ist. Bei anderen Ausschlüssen aus einem Verein übt der jeweilige Vorstand des Vereines das Gnadenrecht aus.

(6) Gemäß der Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Personen können auch im Falle ihrer Begnadigung nie mehr dem Vorstand angehören.

§ 31 Anrufung von Gerichten und schädigende Handlungen gegen Mitglieder

(1) Vor der Anrufung von ordentlichen Gerichten sind die verbandsinternen Schlichtungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

(2) Handlungen, die geeignet sind, ein in § 4 bezeichnetes Mitglied an seinem Vermögen, in seiner Ehre oder seinem beruflichen Fortkommen zu schädigen, sind –soweit diese wegen der Ausübung oder im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit erfolgen – verboten.

(3) Verstöße gegen die Absätze 1 und 2 sind nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu ahnden.

§ 32 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der

Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 33 Zuständigkeitsstreitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich durch Kompetenzfragen zwischen Unterausschüssen ergeben, sind durch den Vorstand zu schlichten, gegebenenfalls endgültig ohne weiteres Berufungsrecht zu entscheiden.

§ 34 Besondere Bestimmungen des ÖFB

Die Voraussetzungen für die Vereinszugehörigkeit von Spielern, für den Vereinswechsel, für die Spielberechtigung der Spieler und die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Vereine und Spieler (geregelt im Regulativ des ÖFB), die Meisterschafts- und Cupregeln, die Rechtspflegeordnung des ÖFB, die Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb und die Bestimmungen über die Genehmigung von Spielen gegen ausländische Vereine werden durch besondere Bestimmungen des ÖFB geregelt. Diese werden von der Bundeshauptversammlung einheitlich erlassen und sind für die in § 4 bezeichneten Mitglieder bindend.

§ 35 Entscheidungen in Fällen, die in den Satzungen nicht enthalten sind sowie authentische Auslegung der Satzungen.

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen und Fragen, die den BFV betreffen, entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

§ 36 Gleichstellung von Mann und Frau

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

§ 37 Freiwillige Auflösung des BFV

(1) Die freiwillige Auflösung des BFV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 38 Verweisungen

Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen des ÖFB oder sonstige Vorschriften des BFV verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 39 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzungen treten nach den geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes in Kraft.

(2) Bereits anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen der bisher geltenden Satzungen zu Ende zu führen.

(3) Die Vereine haben ihre Satzungen bei ihrer nächsten ordentlichen Hauptversammlung diesen Satzungen anzupassen.